



Feuerwehr

14.11.2022

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Herr Schwichtenhövel

Telefon: 492-8066

SchwichtenhoevelD@stadt-muenster.de

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Betrifft

Fortschreibung des Bedarfsplanes für den Rettungsdienst der Stadt Münster

Beratungsfolge

23.11.2022	Ausschuss für Soziales, Gesundheit, Verbraucherschutz und Arbeitsförderung	Vorberatung
01.12.2022	Ausschuss für Stadtplanung und Stadtentwicklung	Vorberatung
01.12.2022	Ausschuss für Personal, Digitalisierung, Organisation, Sicherheit und Ordnung	Vorberatung
07.12.2022	Ausschuss für Wohnen, Liegenschaften, Finanzen und Wirtschaft	Vorberatung
14.12.2022	Hauptausschuss	Vorberatung
14.12.2022	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

I.1 Der fortgeschriebene Rettungsdienstbedarfsplan für die Stadt Münster vom 01.10.2022 wird beschlossen.

I.2 Die bestehenden Schutzziele zur flächendeckenden Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen der Notfallrettung bilden den Stand der Technik und geben die Auffassung der Rechtsprechung wieder und werden beschlossen.

I.3 Es wird zur Kenntnis genommen, dass die formale Beteiligung zum Entwurf des Rettungsdienstbedarfsplan nach § 12 RettG der anerkannten Hilfsorganisationen, der sonstigen Anbieter von rettungsdienstlichen Leistungen, der Verbände der Krankenkassen und des Landesverbandes (West) der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung und der örtlichen Gesundheitskonferenz erfolgt ist.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Kostenträger im Gesundheitswesen den Inhalten des Rettungsdienstbedarfsplans zugestimmt haben, von der Wirtschaftlichkeit des Rettungsdienstes in der Stadt Münster überzeugt sind und hinsichtlich der kostenbildenden Qualitätsmerkmale des Bedarfsplanes Einvernehmen erzielt wurde.

I.4 Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Bezirksregierung Münster als zuständiger Aufsichtsbehörde der Rettungsdienstbedarfsplan vorgelegt wurde und dass die Bezirksregierung auf dieser Basis von einem bedarfsgerecht dimensionierten Rettungsdienst in der Stadt Münster ausgeht.

I.5 Die Verwaltung wird beauftragt, die durch den Rettungsdienstbedarfsplan ermittelten Bedarfe und Zielsetzungen umzusetzen und den Rettungsdienst der Stadt Münster weiter zu entwickeln.

Die Verwaltung wird beauftragt, die durch den Rettungsdienstbedarfsplan ermittelten Personalbedarfe zum Betrieb von Rettungswachen sowie die weiteren ermittelten Stellenbedarfe im Stellenplan der Stadt Münster zu verankern.

I.6 Zur Umsetzung des fortgeschriebenen Rettungsdienstbedarfsplans werden zum 01.04.2023 im Teilergebnisplan 0210 die nachfolgenden Stellen eingerichtet:

Stelle	Stellenwert	Funktion
4,0 VZÄ	A07	Einsatzdienst / Rettungsdienst
5,08 VZÄ	A07	Besetzung von Rettungswagen / Rettungssanitäter
5,08 VZÄ	A09	Besetzung von Rettungswagen / Notfallsanitäter
1,17 VZÄ	A09L1E2	Leitstellendisponent/-n
1,0 VZÄ	A09ZL1E2	Sachbearbeitung Wachbetrieb / Rettungsdienst
1,0 VZÄ	A09 ¹	Sachbearbeitung Hygiene
1,0 VZÄ	A 11 ²	Sachbearbeitung Personal
3,0 VZÄ	EGr 8 - 12 ³	Sachbearbeitung IT – je 1,0 VZÄ - <ul style="list-style-type: none"> • Planung und Projektierung • Digitalisierung und Telemetrie • IT-Einbauten, Wartung, Betrieb und Systemsicherstellung
0,4 VZÄ	A11 ⁴	Sachbearbeitung Statistik und Risikobewertung
1,5 VZÄ	A09Z L1E2 / A10	Praxisanleitung (1,0 VZÄ A09Z L1E2, 0,5 VZÄ A10)

¹ Stellenwert wird überprüft, ggf. zum Stellenplan 2024 angepasst

² Stellenwert wird überprüft, ggf. zum Stellenplan 2024 angepasst

³ Stellenwert wird überprüft, ggf. zum Stellenplan 2024 angepasst

⁴ Stellenwert wird überprüft, ggf. zum Stellenplan 2024 angepasst

In der Umsetzung des Rettungsdienstbedarfsplans ist beabsichtigt, zu den Stellenplänen 2024 und 2025 folgende Stellen einzurichten:

Stelle	Stellenwert	Funktion
2024: 4,0 VZÄ	A07	Einsatzdienst / Rettungsdienst
2025: 4,0 VZÄ	A07	Einsatzdienst / Rettungsdienst

I.7 Die Umsetzung des Rettungsdienstbedarfsplanes erfolgt nach Beschluss durch den Rat.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Die Kosten des Rettungsdienstes gemäß Rettungsdienstbedarfsplan werden durch Gebühren refinanziert (Produktgruppe 0210 „Rettungsdienst“). Mit der Fortschreibung ergeben sich die nachfolgend aufgeführten haushaltsrelevanten Änderungen:

Teilergebnisplan					
	Nr.	Bezeichnung	Haush.- jahr	Betrag €	Bemerkungen
Produktgruppe	0210	Rettungsdienst			
Zeile	04	öff.-rechtl. Leistungsentgelte	2023 2024 2025 ff.	1.345.000 2.510.000 2.800.000	zusätzliche Benutzungsgebühren nach Änderung der Gebührensatzung für den Rettungsdienst
Zeile	11	Personalaufwendungen	2023 2024 2025 ff.	1.185.000 1.850.000 2.140.000	Zusätzliche Stellenbedarfe gem I.7
Zeile	13	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	2023 2024 ff.	100.000 600.000	Vergütung für erhöhte KTW-Vorhaltung ab 01.11.2023
Zeile	13	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	2023 ff.	60.000	Zusätzliche Sachaufwendungen (IT-Technik, Software, usw.)
Saldo				0	

Für die zusätzlichen Aufwendungen und Erträge wird die Verwaltung Veränderungsblätter zum Haushaltsplanentwurf 2023 vorlegen.

Die Aufwendungen und Erträge 2023 für die Einführung des Telenotarztsystems sind bereits im Haushaltsplanentwurf 2023 enthalten (siehe Ratsvorlage V/0456/2022).

Die Kosten des Rettungsdienstes gemäß Rettungsdienstbedarfsplan werden durch Gebühren refinanziert (Produktgruppe 0210). Mit der Fortschreibung ergeben sich die nachfolgend aufgeführten haushaltsrelevanten Änderungen:

Begründung:

Der Rettungsdienst gem. § 2 Abs.1 Rettungsgesetz NRW (RettG NRW) ist ein Kernelement der Daseinsvorsorge der Stadt Münster für ihre Einwohnerinnen und Einwohner. Die bedarfsgerechte und flächendeckende Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen der Notfallrettung, einschließlich der notärztlichen Versorgung im Rettungsdienst und des Krankentransports sicherzustellen, ist Aufgabe der Trägerin des Rettungsdienstes der Stadt Münster. Beide Aufgabenbereiche bilden eine medizinisch-organisatorische Einheit der Gesundheitsvorsorge und Gefahrenabwehr. Der Rettungsdienst umfasst auch die Versorgung einer größeren Anzahl Verletzter oder Kranker bei außergewöhnlichen Schadensereignissen nach Brandschutzgesetz- und Katastrophenschutzgesetzgebung.

Die Organisation des Rettungsdienstes ist gem. § 6 Abs. 3 RettG NRW städtische Pflichtaufgabe nach Weisung. In den Bedarfsplänen sind insbesondere Zahl und Standorte der Rettungswachen, weitere Qualitätsanforderungen sowie die Zahl der erforderlichen Krankenkraftwagen und Notarzt-Einsatzfahrzeuge sowie die Maßnahmen und Planungen für Vorkehrungen bei Schadensereignissen mit einer größeren Anzahl Verletzter oder Kranker festzulegen. Bei der Durchführung rettungsdienstlicher Aufgaben können neben den kommunalen Vorhaltungen auch Dritte eingebunden werden.

Zu I.1:

Das RettG NRW verpflichtet die Stadt Münster als Trägerin des Rettungsdienstes zur Übernahme der Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung (§ 6 Abs. 3 RettG NRW).

Der auf Grundlage von § 12 RettG NRW fortgeschriebene⁵ und als Anlage beigefügte Rettungsdienstbedarfsplan schafft die rechtlichen und organisatorischen Voraussetzungen zur Sicherstellung eines bedarfsgerecht dimensionierten Rettungsdienstes in der Stadt Münster. Die Rettungsdienstbedarfsplanung beinhaltet in diesem Zusammenhang die Festlegungen über die erforderliche Anzahl und die Standorte von Rettungswagen, Notarzteinsatzfahrzeugen, Krankenkraftwagen und Rettungswachen sowie die Festlegung über Maßnahmen und Planungen zur Bewältigung von Schadensereignissen mit einer größeren Anzahl Verletzter oder Kranker. Sie wurde unter Beachtung gültiger Normen und Standards erstellt.

Inhaltlich legt die Verwaltung mit dem Rettungsdienstbedarfsplan eine umfassende Darstellung über die Aufgabenstellung, die Organisation, die Dokumentation über die Erreichung der Leistungsfähigkeit und die zukünftigen Bedarfe der Stadt Münster im Rettungsdienst vor.

Zu I.2:

Mit dem Rettungsdienstbedarfsplan sind insbesondere die Schutzziele (Eintreffzeiten und Erreichungsgrade) in der Notfallrettung auf kommunaler Ebene zu beschließen. Schutzziele definieren als Qualitätskriterien in der Notfallrettung ein unmittelbar wirkendes Schutzniveau für die Bevölkerung. Sie bilden die Grundlage bei der Durchführung des Rettungsdienstes und dem Monitoring über die Leistungsfähigkeit und deren Entwicklung bei stetigen Stadtentwicklungsprozessen.

Die aktuell für die Stadt Münster geltenden Schutzziele wurden mit dem Rettungsdienstbedarfsplan 2013 am 13.11.2013 durch den Rat beschlossen und mit seiner Fortschreibung 2016, am 14.12.2016 erneut bestätigt (Beschlussvorlagen V/0659/2013 und V/1003/2016). Sie entsprechen nach wie vor den allgemein anerkannten Regeln der Technik und der Rechtsauffassung. Auf Grundlage der unveränderten Schutzziele wurde die Bedarfsplanung zur Flächenversorgung in der Notfallrettung, unter Berücksichtigung der aktuellen Flächennutzungen des Stadtgebietes sowie der erkennbaren Stadtentwicklung vorgenommen und in den vorgelegten Rettungsdienstbedarfsplan eingebracht. Erstmals werden die klarstellenden Begriffe des Einsatzkerngebietes (bevölkerungsdicht besiedelte Stadtbereiche) und der Einsatzaußengebiete (rurale bzw. ländliche Bereiche) zur Abgrenzung eingeführt.

⁵ Bei dem aktuell vorgelegten Rettungsdienstbedarfsplan handelt es sich um eine Fortschreibung des bestehenden Rettungsdienstbedarfsplanes 2016 (Beschlussvorlage V/1003/2016, vom 14.12.2016).

Folgende konkrete Schutzziele sind in Ziffer 5.1 des Rettungsdienstbedarfsplanes festgelegt.

1. Hilfsfrist:

- | | |
|--|-----------------|
| 1.1 Eintreffzeit im Einsatzkerngebiet (besiedelte Bereiche): | max. 8 Minuten |
| 1.2 Eintreffzeit im Einsatzaußengebiet (ländliche Bereiche): | max. 12 Minuten |

2. Erreichungsgrad: > 90 %

Zu I.3:

Die Stellungnahme der Kostenträger im Gesundheitswesen, vom 22.09.2022 liegt vor. Hinsichtlich der kostenbildenden Qualitätsmerkmale des Bedarfsplanes ist Einvernehmen erzielt worden.

Zu I.4:

Die Bezirksregierung Münster hat den Rettungsdienstbedarfsplan am 10.05.2022 als fachgerecht zur Kenntnis genommen.

Zu I.5:

Der Rettungsdienstbedarfsplan wurde gem. § 12 RettG NRW fortgeschrieben. Der Gesetzgeber sieht in seiner Rechtsnorm vor, dass im Rahmen der Bedarfsplanung insbesondere die Zahl und Standorte der Rettungswachen, weitere Qualitätsanforderungen⁶, die Zahl der erforderlichen Krankenkraftwagen und Notarzt-Einsatzfahrzeuge sowie die Maßnahmen und Planungen für Vorkehrungen bei Schadensereignissen mit einer größeren Anzahl Verletzter oder Kranker festzulegen sind.

Ergänzend zu den bestehenden Vorhaltungen und Einrichtungen im Rettungsdienst ergeben sich durch den vorgelegten Rettungsdienstbedarfsplan nachfolgend aufgeführte Bedarfe zur Sicherstellung eines ausreichend dimensionierten Rettungsdienstes in der Stadt Münster.

a. Zahl und Standorte der Rettungswachen

Aktuell betreibt die Stadt Münster fünf Rettungswachen zur Sicherstellung der Aufgaben in der Notfallrettung, die über das gesamte Stadtgebiet verteilt sind. Basis der Standortplanung dieser Wachen bildete die flächige Abdeckung des Stadtgebietes, insbesondere zur Versorgung des Einsatzkerngebietes (städtisch bevölkerungsdicht besiedelte Bereiche).

Aufgrund des Wachstums und der Entwicklungen der Stadt Münster in den zurückliegenden Jahren stellen sich die bestehenden Standorte als nicht mehr auskömmlich dar, um eine ausreichende rettungsdienstliche Versorgung der Bevölkerung zu gewährleisten. Insbesondere der Bevölkerungszuwachs sowie die damit einhergehende verdichtete Besiedlungsstruktur bzw. der neuen Flächennutzungen in den Stadtteilen macht eine Anpassung der Einsatzkern- und Einsatzaußengebiete⁷ zur zukünftigen planerischen Sicherstellung des Schutzniveaus in der Notfallrettung erforderlich.

Unter Beachtung der gültigen Schutzziele sowie der aktuell abzudeckenden vergrößerten besiedelten Stadtfläche, ist nach Auswertung der Eintreffzeiten am Notfallort sowie der damit verbundenen Erreichungsgrade eine rettungsdienstliche Unterversorgung in mehreren Bereichen der Stadt Münster festzustellen. Zur planerischen Abstimmung der Unterversorgung sind die Vorhaltestunden von Rettungsmitteln auszuweiten und eine dezentrale Standortstruktur zur schutzzielgerechten Sicherstellung erforderlich. Im Ergebnis der Rettungsdienstbedarfsplanung sind zur bedarfsgerechten Sicherstellungspflicht zur Versorgung des Stadtgebietes insgesamt vier zusätzliche Rettungswachen (als Standorte der Notfallrettung) mit entsprechenden Vorhaltestunden vorgesehen. Die Umsetzung wird in fünf Prioritätsstufen vorgeschlagen. Auf Grundlage der ermittelten Daten schlägt die Verwaltung in Kapitel 6.2.4 des vorgelegten Rettungsdienstbedarfsplans die priorisierte Errichtung und den Betrieb von vier neuen Rettungsstandorten/-wachen zur Sicherstellung der Aufgaben in der Notfallrettung vor. Die Rettungswagen sollen von den Standorten der Feuer- und

⁶ wesentliche Qualitätskriterien sind hier insbesondere die Schutzziele gem. Ziffer I.2, die personellen Vorhaltungen und Qualifikationen sowie die Einrichtungen zum Betrieb eines leistungsfähigen Rettungsdienstes.

⁷ s. Anlage 9 des Rettungsdienstbedarfsplanes

Rettungswachen 1 und 2 an neu zu entwickelnden Standorten positioniert werden. Ferner ist die Feuer- und Rettungswache 3 an den bereits in Planung befindlichen neuen Standort bis 2026 (Neubau Ratsbeschluss V/0743/2021) zu verlegen (Priorität 2). Für die zeitnahe Abstellung der Unterversorgung im Bereich Südost (i. w. Wolbeck, Angelmodde) (Priorität 1) wurde für diesen Standort bereits eine kurzfristige Anmietung einer Liegenschaft auf den Weg gebracht (Ziffer 6.2.4).

Im Rahmen der Standortauswahl sind die festgelegten Schutzziele, die abzudeckende Stadtfläche sowie erkennbare Stadtentwicklungen zu beachten. Die Rettungswachen sind auf Grundlage eines norm- und funktionsgerechten Standardtyps zu errichten. Bei der Gebäudeplanung und den Gebäudeflächen- bzw. Raumplanungen sind die Kostenträger im Gesundheitswesen zu beteiligen.

Die personelle Besetzung der zukünftigen und weiteren Rettungswachen ist noch zu entwickeln. Neben einer wirtschaftlichen Personal- und Gebäudebetrachtung ist u. a. die aktuelle Rechtsprechung zur „Bereichsausnahme“ zu berücksichtigen und kann beeinflussungsrelevant sein. Eine rechtliche Begleitung wird zum rechtssicheren Entscheidungs- und Umsetzungsprozess vorgesehen.

b. Vorhalteumfang im Bereich Krankentransport

Neben der Sicherstellung von Leistungen der Notfallrettung muss auch die bedarfsgerechte Sicherstellung mit Leistungen des Krankentransports gemäß RettG NRW gewährleistet werden.

Die unter Ziffer 5.1 des Rettungsdienstbedarfsplan erläuterte und festgelegte Bedienzeit (oder auch Wartezeit; Zeit zwischen Transportanforderung und Eintreffen des Rettungsmittels beim Patienten) liegt bei max. 60 Minuten bei einem Erreichungsgrad von 90 Prozent. Die festgelegte Bedienzeit von max. 60 Minuten entspricht der in der Rechtsprechung bestätigten und akzeptierten Zeit.

Die Analyse der vorliegenden Daten unter Ziffer 5.1 und 6.4.4 zeigt, dass der angestrebte Erreichungsgrad unterschritten wird. Ein Grund ist die erhöhte Anfrage ist der insgesamt zunehmende Transport von Patienten zwischen den medizinischen Schwerpunktzentren. Die analysierten Daten begründen die Ausweitung der Vorhaltung von 11 auf 14 Fahrzeuge. Zur bedarfsgerechten Vorhaltung soll in diesem Zusammenhang zukünftig ein 24h-KTW in Betrieb genommen werden, um die Transportanfragen in den Nachtstunden abzudecken und die aktuell hierzu in Anspruch genommenen Ressourcen der Notfallrettung zu entlasten.

Als Trägerin des Rettungsdienstes hat die Stadt Münster die Durchführung von Krankentransport-Leistungen im Rahmen einer Ausschreibung, letztmalig am 01.11.2018, für die Dauer von fünf Jahren an Dritte vergeben. Es ist beabsichtigt, den bedarfsplanerisch festgestellten Bedarf von Leistungen im Krankentransport öffentlich auszuschreiben und zum Ablauf der bestehenden Verträge, am 01.11.2023 an die wirtschaftlichsten Anbieter zu vergeben.

c. Zahl der erforderlichen Fahrzeuge des Rettungsdienstes bzw. notwendige Beschaffungen

- Die vorgesehene Ausweitung von Standorten der Rettungswachen macht, neben der Verlagerung von Rettungswagen (RTW) aus Bestandswachen, eine Neubeschaffung von zwei Rettungswagen erforderlich.
- Die Trägerin des Rettungsdienstes führt planbar keine Krankentransporte mit eigenem Personal und Fahrzeugen durch. Die Trägerin des Rettungsdienstes ist jedoch verpflichtet, Vorsorge zu treffen, jederzeit bei Ausfällen und Sonderlagen selber Teile der Leistungen im Krankentransport sicherzustellen. Daher werden zwei Krankentransportwagen (KTW) als notwendige Ausfallreserven für Standzeiten nach Desinfektionen, für Sonderlagen und Transporte (z.B. Corona-Pandemie u.v.m.) beim Träger vorgehalten. Die beiden Fahrzeuge stehen nach Abschreibungsfristen zur Ersatzbeschaffung an.
- Nach Abstimmung mit den Kostenträgern soll die Ersatzbeschaffung eines Schwerlast-Krankentransportwagens (S-KTW mit Baujahr 2009) durch einen Schwerlast-Rettungswagen (S-RTW) umgesetzt werden. Die aktuellen Vorhaltungen lassen eine notfallmedizinische Versorgung und Überwachung adipöser Patienten nicht zu. Im Rahmen der Ersatzbeschaffung soll das Fahrzeug weitere rettungsdienstliche Sonderbedarfe abdecken und somit eine wirtschaftli-

chere und multifunktionale Auslastung ermöglichen. Zielplanung ist, neben einer Sicherstellung der Versorgungs- und Transportanforderungen für adipöse Patienten, Notfalleinsätzen bei besonderen Wetter- und Einsatzlagen bedienen zu können (siehe Ziffer 6.6.1).

d. Qualitätsanforderungen

- Neben den oben genannten Anforderungen an die dezentrale Strukturqualität der Rettungswachen sowie den definierten Anforderungen an das qualifizierte Personal, stellen die Prozess- und Ergebnisqualität weitere Bestandteile in der Bedarfsplanung dar. Unter Ziffer 6.7.1 ist die Einführung von Qualitätssicherungsmaßnahmen zur Bündelung und Festlegung von Standards sowie der Qualitätssicherung im Rettungsdienst niedergeschrieben. Weitere Auswertetools wie Statistikmodule sind dazu erforderlich.
- Die Stadt Münster als Trägerin des Rettungsdienstes hat sich um die Kernträgerschaft zur Einrichtung einer Telenotarztzentrale beworben und seitens des Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen die Zustimmung erhalten (siehe Ziffer 6.3.2). Die Einführung soll die medizinische Versorgung der Notfallpatienten mit ärztlicher telemedizinischer Beratung der Notfallsanitäter und Rettungssanitäter am Notfallort verbessern und sich qualitätssteigernd für 2,3 Mio. Einwohner/innen in der Trägergemeinschaft auswirken. Die Digitalisierung im Gesundheitswesen lässt weitere Vorteile nach Qualitätsauswertungen erwarten.
- Zu digitalen Unterstützungsleistungen können u. a. sogenannte Ersthelfer-Systeme/Apps gezählt werden. Aus Sicht des Gesetzgebers sowie der Kostenträger im Gesundheitssystem werden diese Systeme jedoch nicht als Bestandteil der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr bewertet und dienen somit nicht der Sicherstellung rettungsdienstlicher Leistungen gemäß RettG NRW. Die System-, Betriebs- und Personalkosten die durch die Einführung und des Betriebs von Ersthelfer-Apps entstehen, sind keine Kosten des Rettungsdienstes und können somit nicht durch Gebühren refinanziert werden.

e. Vorkehrungen bei Schadensereignissen mit einer größeren Anzahl Verletzter oder Kranker

- Der Gerätewagen Rettungsdienst (GW Rett) dient zur Sicherstellung einer Erstversorgung von bis zu 25 Patienten sowie zur Einrichtung von sog. Patientenablagen. Ergänzt wird die Versorgung von weiteren 25 Patienten durch den bereitgestellten Abrollbehälter MANV des Landes NRW. Nach dem Gefahrenabwehrplan Massenanfall von Verletzten (MANV) werden beide Einsatzmittel durch Einsatzpersonal der Berufsfeuerwehr besetzt. Das zurzeit vorgehaltene Fahrzeug aus 2002 entspricht nicht mehr den fachlichen und technischen Standards und Anforderungen. Das Fahrzeug steht zur Ersatzbeschaffung an. Wird der vom Land NRW bereitgestellte Abrollbehälter MANV (Baujahr 2005) nicht aus Landesmitteln ersatzbeschafft, so ist ein weiterer identischer Gerätewagen (GW Rett) kommunal zu beschaffen, um das landeseinheitlich vorgegebene Versorgungsniveau von 50 zu versorgenden Patienten sicherzustellen.

Zu 1.6

- Die finanziellen Auswirkungen sind unter Punkt II dargestellt. Die Kosten des Rettungsdienstes werden durch Gebühren refinanziert.

Zu 1.7

a. Folgende Entwicklungen im Bereich des Personals sind hierzu erforderlich:

- Ausgleich für die Ausbildung von Brandmeistern/-innen zu Notfallsanitätern/-innen

Gemäß § 4 RettG wird ab 01.01.2027 die Funktion des Rettungsassistenten durch die Funktion des Notfallsanitäters ersetzt. Um diese Vorgabe erfüllen zu können, sind mehrere mittel- und langfristige Maßnahmen erforderlich (vgl. Rettungsdienstbedarfsplan Ziffer 7.2). Als Ausgleich für die Ausbildung von Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes zu Notfallsanitätern/-innen ist die Zusetzung von 4,0 VZÄ in den Jahren 2023, 2024 und 2025 im Einsatzdienst / Rettungsdienst der Feuerwehr erforderlich.

- Besetzung von Rettungswagen

Im Rahmen der Verlagerung eines Rettungsmittels zum Standort Süd-Ost (Umsetzung Priorität 1) ist die Zusetzung je einer Funktionsstelle im feuerwehrtechnischen Dienst mit der Qualifikation Rettungssanitäter sowie mit der Qualifikation Notfallsanitäter erforderlich. Dies entspricht unter Berücksichtigung des aktuellen Personalfaktors einer Zusetzung von insgesamt 10,16 VZÄ.

- Leitstellendisponent/-in

Die Auswertung der Notruf- und Telefoniedaten der Leitstelle hat gezeigt, dass zur Sicherstellung einer Notrufannahmequote von 98% eine Stellenausweitung erforderlich ist. Da die Leitstellendisponenten/-innen sowohl für den Brandschutz und die Technische Hilfeleistung wie auch für den Rettungsdienst tätig sind, ist an dieser Stelle eine Zusetzung von 1,17 VZÄ für die Notrufbearbeitung im Rettungsdienst erforderlich.

- Sachbearbeitung Wachbetrieb / Rettungsdienst

Im Jahr 2000 wurde erstmals eine Stelle Sachbearbeitung Wachbetrieb / Rettungsdienst zur Unterstützung der Mitarbeitenden im 24-Stunden-Dienst eingerichtet. Zu den Aufgabenbereichen gehören die Organisation und Überwachung der Arbeitsprozesse an allen Rettungswachen, die Beschaffung und Vorhaltung rettungsdienstlicher Ausstattung in größerem Umfang sowie die Überwachung der Einhaltung von Prüf- und Desinfektionsfristen. Die Anforderungen haben sich in den letzten Jahren sowohl quantitativ wie auch qualitativ erhöht, u.a. durch die Inbetriebnahme der Feuer- und Rettungswachen 2 und 3. Daher ist eine Erweiterung des Stellenumfangs um 1,0 VZÄ erforderlich.

- Sachbearbeitung Hygiene

Zur Erfüllung der Anforderungen an die sach- und fachgerechte Hygiene- und Infektionsprävention ist die Zusetzung einer Stelle im Tagesdienst (1,0 VZÄ) erforderlich. Aufgabeninhalte sind die Prüfung, Erstellung und ggfls. Aktualisierung von Hygienevorgaben u.a. Hygieneplan, die Überwachung der Einhaltung festgelegter Maßnahmen, die Mitwirkung bei verpflichtenden Fortbildungen sowie die Durchführung erforderlicher Dokumentationen.

- Sachbearbeitung Personal

Gemäß den Festlegungen im Rettungsdienstbedarfsplan 2016 wurde die Personalgestellung für einzelne Rettungsmittel unter den im Katastrophenschutz mitwirkenden Organisationen unter Beachtung der Bereichsausnahme ausgeschrieben. Für Steuerung und Überwachung der vertraglich festgelegten Regeln, z.B. Prüfung der erforderlichen Qualifikationen, Fortbildungen und Zertifizierungen steht bisher kein Stellenumfang zur Verfügung. Der beträchtliche Abstimmungsbedarf zwischen den verschiedenen anerkannten Hilfsorganisationen und den Einrichtungen der Feuerwehr, die Personalfluktuaton sowie die zu erwartende Ausweitung der Überwachungen können ohne Personalzusetzung nicht gewährleistet werden. Die erforderliche Stelle von 1,0 VZÄ dient als Bindeglied im operativen Bereich zwischen Feuerwehr und eingebundener Hilfsorganisation und nimmt so gleichzeitig Aufgaben des Qualitätsmanagements wahr.

- Sachbearbeitung IT

Mit dem vorgelegten Rettungsdienstbedarfsplan werden die Anforderungen an die Informations- und Kommunikationstechnik erheblich ausgeweitet. Diese Anforderungen können mit den vorhandenen Kapazitäten in der Fachstelle IuK und EDV der Feuerwehr nicht erfüllt werden. Daher wird eine Ausweitung mit den Schwerpunkten

- Planung und Projektierung u.a. im Flottenmanagement, in der Fortschreibung der GPS-Steuerung
- Digitalisierung und Telemetrie sowie

- IT-Einbauten, Wartung, Betrieb und Systemsicherstellung, u.a. für Telemetrie Anwendungen und Digitalfunk

erforderlich. Die Ausweitung umfasst sowohl den planerischen wie auch den handwerklichen Bereich.

- Sachbearbeitung Statistik und Risikobewertung

Gem. § 12 RettG ist der Rettungsdienstbedarfsplan verpflichtend aufzustellen und spätestens alle fünf Jahre zu aktualisieren. Zur Vorbereitung und Begleitung sind die Inhalte und deren Umsetzung dauerhaft zu überwachen und bei Bedarf anzupassen. Voraussetzung dafür sind unter anderem die kontinuierliche Erfassung, Auswertung und (statistische) Aufbereitung relevanter Daten, das Monitoring und die fachliche Analyse der Werte sowie das Ableiten und Herbeiführen von Handlungserfordernissen. Hierzu zählen insbesondere alle Kennzahlen aus den Bereichen des Einsatzdienstes sowie berichtspflichtige Kennzahlen aus den Fachstellen, z. B. nach IG NRW. Zudem sind im Rahmen der Bedarfsplanung komplexe Daten aus städtebaulichen und gesellschaftlichen Risikobewertungen aufzubereiten, zu analysieren und zu bewerten. Die Anforderungen an eine umfangreiche Erfassung, aussagekräftige Aufbereitung und Analyse von Daten und Kennzahlen steigen kontinuierlich an und können nur durch den Einsatz von qualifizierten Fachkräften in Verbindung mit zeitgemäßen und anerkannten Methoden und Technologien erfüllt werden. Daher ist es erforderlich, einen Personalansatz von 0,4 VZÄ für diese Aufgabe vorzuhalten.

- Praxisanleitung für die Ausbildung von Notfallsanitätern/-innen

Sowohl die Zahl der Mitarbeitenden im Rettungsdienst seitens der Feuerwehr wie auch von den Hilfsorganisationen steigt. Dazu kommt die erhöhte Ausbildung von Notfallsanitätern/-innen. Um sowohl die Ausbildungs- wie auch den Fortbildungspflichten erfüllen zu können, ist eine Stellenzusetzung von insgesamt 1,5 VZÄ erforderlich. Dabei wird 1,0 VZÄ im Einsatzdienst und 0,5 VZÄ im Tagesdienst verortet.

i.V.

gez.
Wolfgang Heuer
Stadtrat

Anlage:

Bedarfsplan für den Rettungsdienst der Stadt Münster